



## Kommunale Gesamterneuerungswahlen 2020 (Amtsperiode 2021-2024)

vom 27. September 2020 (1. Wahlgang)

---

### Information zum Ablauf der Wahlen ins Stadtpräsidium, in den Stadtrat und in die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Altstätten

#### Einleitung

Am 1. Januar 2021 beginnt die neue Amtsdauer (2021-2024). Die Erneuerungswahlen wurden auf den 27. September 2020 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgelegt. Für die Gesamterneuerungswahlen der Stadtbehörden<sup>1</sup> (Stadtpräsident, Mitglieder des Stadtrates, Geschäftsprüfungskommission) wird durch die Stadtkanzlei je ein Stimmzettel herausgegeben.

Die Erneuerungswahlen finden statt:

**1. Wahlgang: 27. September 2020**

**2. Wahlgang: 29. November 2020**

Der Stimmzettel bei Majorzwahlen enthält noch folgende Angaben:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Pro Wahl wie Stadtpräsident, Stadtrat oder Geschäftsprüfungskommission gibt es einen einzigen Stimmzettel.

#### Vermittler

Die Vermittler sowie deren Stellvertreter werden von den Kreisgerichten gewählt.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Merkblatt männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

## Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Bei Stadtbehörden wie der Wahl des Stadtpräsidenten, der Wahl der Mitglieder des Stadtrates sowie der Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind stille Wahlen gestützt auf Art. 28 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) sowie Art. 9 Gemeindeordnung Stadt Altstätten (abgekürzt GO) im zweiten Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Dann entfällt eine Urnenabstimmung.

## Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Stadtpräsident, Mitglieder Stadtrat und Mitglieder Geschäftsprüfungskommission) gewählt werden, können bei der Stadtkanzlei Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese können beispielsweise von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 19. Juni 2020, 12.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Dienstag, 6. Oktober 2020, 12.00 Uhr**, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - A) Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind.

Anlässlich der Erneuerungswahlen sind folgende Mandate neu zu besetzen:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Stadtpräsidium:                             | 1 Mandat  |
| - Mitglieder des Stadtrates:                  | 6 Mandate |
| - Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission: | 5 Mandate |

- B) Es dürfen nur wählbare Kandidierende (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden (Art. 31 Kantonsverfassung).
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- D) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- E) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Stadt Altstätten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter. Der Vertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Stadtkanzlei Altstätten von jedermann eingesehen werden.

## Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Stadtkanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

## Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Stadt gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Die Kosten für den Druck und Versand der Stimmzettel gehen zulasten der Stadt Altstätten.

## Formulare

Die Stadtkanzlei Altstätten stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung. Die Formulare können bei der Stadtkanzlei (Telefon 071 757 77 03; E-Mail [kanzlei@altstaetten.ch](mailto:kanzlei@altstaetten.ch)) bezogen oder auf der Website der Stadt Altstätten ([www.altstaetten.ch](http://www.altstaetten.ch)) heruntergeladen werden.

## Fristen

Termin	Aktivität	Zuständig
27. März 2020	Aufschaltung gemeinsames Inserat Gemeinden Oberes Rheintal betreffend Einreichung Wahlvorschläge	Stadtkanzlei
19. Juni 2020 12.00 Uhr	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge (1. Wahlgang) bei der Stadtkanzlei Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten (Formulare: Wahlvorschlag, Unterzeichnendenliste, Zustimmungserklärung)	- Parteien - Interessengruppen - Privatpersonen
22. Juni bis 3. Juli 2020	Überprüfung Stimmberechtigung / Bereinigung der Wahlvorschläge	- Stimmregisterführer - Stadtkanzlei - Vertreter Wahlvorschläge
4. September 2020	Amtliche Zustellfrist: Stimmberechtigte müssen im Besitz des Stimmmaterials sein	Stadtkanzlei
27. September 2020	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
6. Oktober 2020 12.00 Uhr	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge (2. Wahlgang) bei der Stadtkanzlei Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten (Formulare: Wahlvorschlag, Unterzeichnendenliste, Zustimmungserklärung)	- Parteien - Interessengruppen - Privatpersonen
10. Oktober 2020	Amtliche Publikation des Entscheids über das (Nicht)Zustandekommen von stiller Wahl	Stadtkanzlei
19. November 2020	Amtliche Zustellfrist: Stimmberechtigte müssen im Besitz des Stimmmaterials sein	Stadtkanzlei
29. November 2020	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

### Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen das Stimmmaterial erhalten.
Wahlanleitung	<p>Folgende Wahlregeln sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreuzen Sie maximal so viele gewünschte Personen an, wie Mandate zu vergeben sind.</li> <li>2. Wenn mehr Namen als zu vergebende Mandate angekreuzt sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig.</li> <li>3. Wenn kein Name angekreuzt ist, gilt der Stimmzettel als leer. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme.</li> <li>4. Kumulieren ist nicht erlaubt. Jeder Name darf nur einmal aufgeführt sein.</li> <li>5. Auf den leeren Linien können andere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.</li> </ol> <p><i>Zusätzliche Informationen zum Stimmzettel</i></p> <p>Die Mitglieder der Stadtbehörden (Stadtrat, Stadtpräsident, Geschäftsprüfungskommission) werden im Majorzwahlverfahren gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl.</li> <li>▪ Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind.</li> <li>▪ Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selbst auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme. Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme.</li> <li>▪ Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.</li> </ul>
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV)</li> <li>• Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG)</li> <li>• Gemeindegesezt (sGS 151.2; abgekürzt GG)</li> <li>• Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR)</li> <li>• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR)</li> <li>• Gemeindeordnung der Stadt Altstätten</li> </ul>

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Stadtkanzlei Altstätten gerne zur Verfügung (Telefon 071 757 77 02; E-Mail [kanzlei@altstaetten.ch](mailto:kanzlei@altstaetten.ch)).

9450 Altstätten, 9. März 2020/wan

**Stadt Altstätten**  
**Stadtkanzlei**

Beatrice Zeller  
Stadtschreiberin